

Impulsvorträge mit anschließender Diskussion Panel 1: Kontrolle der Nachrichtendienste durch Parlament und Regierung - des 1. Symposium zum Recht der Nachrichtendienste: Kontrolle – Rechtsschutz – Kooperationen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministerium des Innern am 03.11.2016: Entwicklungslinien und Prinzipien der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, heute zu Ihnen über das Thema, Entwicklungslinien und Prinzipien der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste sprechen zu dürfen.

Ich habe mir folgende Gliederung überlegt:

I. Das Parlamentarische Kontrollrecht

1. Einleitung

Was haben in Deutschland der Liebe Gott, das Bundesverfassungsgericht und die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste gemeinsam? Sie sind heilig, sie sind grenzenlos gut und es kann nicht zu viel ihrer heilsamen Wirksamkeit geben.

Beim lieben Gott kenne ich mich nicht aus, aber für das Bundesverfassungsgericht ist dieser Optimierungsgedanke sicher falsch und bei der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste aller Wahrscheinlichkeit nach auch.

2. Die parlamentarische Kontrolle als parlamentarische Aufgabe

Das Parlament hat, nach ganz einhelliger Auffassung, nicht nur die Funktion, Gesetze zu erlassen und über wichtige Staatsämter zu entscheiden, sondern auch die Aufgabe die Exekutive zu kontrollieren.

Parlamentarische Kontrolle ist v.a. die Nachprüfung, ob sich die Verwaltung insbesondere die Regierung an die für sie relevanten rechtlichen und politischen Vorgaben hält. Sie rechtfertigt sich aus drei Gründen.

- Zum einen ist das Parlament als der Gesetzgeber dazu berufen die allgemeinen Grundsätze des Miteinanders festzulegen, die die Verwaltung dann im Sinne des Parlaments umzusetzen hat;
- Der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt nach einer Verschränkung und gegenseitigen Kontrolle der Gewalten;
- Schließlich ist das Parlament das unmittelbar vom Volk gewählte Organ, das die Regierung über die Wahl der Bundeskanzlerin wesentlich mitkreiert und daher dem Volk gegenüber auch die politische Verantwortung für diese Regierung trägt. Verantwortung setzt aber Einflussnahmemöglichkeit voraus.

Die parlamentarische Kontrolle kommt dabei auch dort zum Tragen, wo das Grundgesetz eine ausschließliche Zuständigkeit der Regierung begründet. In diesem Bereich tritt sie an die Stelle fehlender sachlich-inhaltlicher Mitwirkungsrechte des Parlaments.

Die parlamentarische Kontrolle besteht zunächst aus dem parlamentarischen Untersuchungs- und Informationsrecht. Das Informationsrecht ist nicht identisch mit der parlamentarischen Kontrolle aber ein wesentlicher Teil derselben.

Das parlamentarische Informationsrecht wird ergänzt durch Sanktionsmöglichkeiten, die dieses zum einen effektiv werden lassen und zum anderen der Durchsetzung der Erkenntnisse der Kontrolle dienen.

Die Parlamentarische Kontrolle ist eine Aufgabe, die vor allem als Mittel der Ausübung der Opposition dient. Das GG enthält einen allgemeinen Grundsatz effektiver Opposition, der nach zutreffender Ansicht des BVerfG zurückwirkt auf im GG vorgesehene Minderheitenrechte. Diese müssen auf Wirksamkeit hin ausgelegt werden, damit die Opposition ihre parlamentarische Kontrollfunktion erfüllen kann.

Gerade wegen dieser Funktion stößt die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle auf Seiten der Regierung und der Mehrheitsfraktion nicht gerade auf Begeisterung. Parlamentarische Kontrolle

vollzieht sich daher typischerweise in einem spannungsvollen Verhältnis. Dennoch ist sie für die Exekutive gut aushaltbar, insbesondere da sie schon allein wegen der beschränkten Arbeitskapazität der zahlenmäßig verhältnismäßig wenigen Abgeordneten begrenzt ist.

2. Die Struktur der parlamentarischen Kontrolle

Als klassisches Instrument der parlamentarischen Kontrolle kann das Fragerecht des Abgeordneten angesehen werden. Dies besteht daraus, dass ein Abgeordneter aus irgendeinem Grund etwas von der Regierung wissen will, was in das weite Befassungsrechts des Parlaments fällt und er daher eine seiner durch die Geschäftsordnung zahlenmäßig begrenzten Fragen dafür in Anspruch nimmt.

Am diesem Beispiel sieht man Folgendes: Die parlamentarische Kontrolle ist:

- erstens faktisch abhängig von einem Anlass,
- zweitens willkürlich, weil sie davon abhängt, dass mindestens ein Parlamentarier sich ihrer annimmt,
- drittens selektiv, weil selbst alle Parlamentarier zusammen bei weitem nicht alle in der Exekutive lagernden Informationen abrufen können; und
- viertens aufgabenbezogen,
- fünftens eingebettet in eine Verfahrensausgestaltung.

Parlamentarische Kontrolle ist dabei grundsätzlich öffentliche Kontrolle. Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein allgemeines parlamentarisches Prinzip, das von ungeheurer Wichtigkeit ist. Es besitzt verschiedene Funktionen, auf die auch die parlamentarische Kontrolle aufbaut.

3. Die Grenzen der parlamentarischen Kontrolle

a) Überblick

Parlamentarische Kontrolle ist nicht unbegrenzt. Die Grenzen der parlamentarischen Kontrolle bilden:

- Die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen des einzelnen Kontrollinstrumentes, wie etwa Quoren, Fristen und Formvoraussetzungen;
- Die kapazitären Grenzen des Parlaments;
- Der sog. Kernbereich der Exekutive, der aus dem Gewaltenteilungsprinzip hergeleitet wird;
- Der individuelle Geheimnisschutz - hergeleitet aus den Grundrechten;
- Der administrative Geheimnisschutz, hergeleitet aus dem Staatswohl, d.h. aus berechtigten Interessen der Exekutive.

b) Kernbereich der Exekutiven als Grenze der parlamentarische Kontrolle

Der Schutz des Kernbereichs

- Ist nicht thematisch, sondern prozedural bestimmt;
- Er erstreckt sich primär auf die interne Entscheidungsfindung innerhalb der Regierung.
- Bei noch nicht abgeschlossenen Vorgänge ist er ausgeprägter als bei abgeschlossenen.
- Er setzt voraus, dass die Regierung den Vorgang selbst geheim hält.
- Er ist umso schwächer je mehr die Aufklärung von Missständen in Rede steht.
- Er steht einer Permanentkontrolle der Verwaltung entgegen.
- Er kann je nach betroffener Sachmaterie unterschiedlich weit ausfallen.

d) Geheimnisschutz

aa) Begriff des Geheimnisses

Geheimnisse sind Informationen, bei denen der Verfügungsberechtigte ein rechtlich berechtigtes Interesse daran hat, dass sie anderen nicht zugänglich gemacht werden. Sie können privater oder administrativer Natur sein. Geheimnisse sind selten absolut, sondern zumeist relativ.

bb) Geheimnisschutz als Grundrechtsschutz

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Grundrechtsschutz betroffener Privater einen Geheimnisschutz auch gegenüber der parlamentarischen Kontrolle bieten kann, wobei es zu einem angemessenen Ausgleich zwischen parlamentarischer Kontrolle einerseits und Grundrechtsschutz andererseits kommen muss.

cc) Geheimnisschutz für Staatsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse

Exekutivgeheimnisse lassen sich zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Organe und Aufgabenstellung gegenüber der Öffentlichkeit unter bestimmten Bedingungen herleiten. Sie sind gewissermaßen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des guten staatlichen Handelns.

Exekutivgeheimnisse gegenüber dem Parlament sind schwerer zu begründen, weil sowohl der Geheimnisschutz als auch das gute Staatslenken der Regierung und dem Parlament zur gemeinsamen Hand anvertraut sind. Für die Untersuchungsausschüsse ist eine Schutz der Dienstgeheimnisse durch Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 96 StPO geregelt, sofern deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Diese Dienstgeheimnisse hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Bundessicherheitsrat nun ohne jede weitere Begründung auf alle Informationsbegehren im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle erstreckt und das Staatswohl als generelle Grenze der parlamentarischen Kontrolle begründet. Dieser apodiktische Begründungsstil überzeugt nicht. Notwendig ist eine funktionale Begründung des Dienstgeheimnisses. Diese ist aber auch möglich. Informationen, deren Bekanntwerden entweder die Wahrnehmung einer bestimmten Staatsfunktion oder die Aufgabenerreichung einer bestimmten Behörde oder drittens die Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe in signifikanter Weise erschwert, können ein Dienstgeheimnis darstellen.

dd) Parlamentarische Kontrolle als Offenbarungsgrund

Die parlamentarische Kontrolle kann die Pflicht begründen auch Geheimnisse zu offenbaren. Allerdings ist die rechtfertigende Kraft für die Offenlegung nicht unbeschränkt. Es kommt vielmehr auf einen angemessenen Ausgleich zwischen Geheimnisschutz und parlamentarischer Kontrolle an. Die Abwägung wird dabei auch durch die Frage bestimmt, wie sehr das Parlament den Geheimnisschutz wahren kann. So heißt es beim BVerfG:

„Die Bundesregierung ist daher nicht verpflichtet, Verschlussachen, die Dienstgeheimnisse enthalten, dem Bundestag vorzulegen, wenn dieser nicht den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleistet.“

Das von der Regierung geforderte Geheimhaltungsinteresse muss dabei die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle und die Bedeutung der Öffentlichkeit für die parlamentarische Kontrolle in Rechnung stellen. Die Regierung kann nicht immer uneingeschränkt vom Parlament den Geheimnisschutz verlangen, den sie intern für die Information für angemessen hält. Vielmehr sind der Öffentlichkeitsgrundsatz und der Geheimnisschutz in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

III. Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

1. Die parlamentarische Kontrolle der ND als Form der parlamentarischen Kontrolle

Für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste gelten die gerade dargestellten allgemeinen Regeln der parlamentarischen Kontrolle. Der Bereich der Nachrichtendienste ist ein Exekutivbereich, der einer parlamentarischen Kontrolle nicht per se entzogen ist, er ist nur besonders ausgeprägt, wegen der hohen Vertraulichkeit in diesem Exekutivbereich.

Allerdings ist es nicht so, dass automatisch alles, was die Nachrichtendienste betrifft, automatisch schon ein Geheimnis ist. Ansonsten wäre der Verfassungsschutzbericht ein Widerspruch in sich. Dennoch unterscheiden sich Informationen der Nachrichtendienste von sonstigen vertraulichen Vorgängen innerhalb der Verwaltung durch folgende Umstände:

- Informationen der Nachrichtendienste werden teilweise durch geheime Methoden gewonnen;
- Informationen der Nachrichtendienste verlieren oftmals in besonderer Weise ihren Nutzen für den Staat, wenn sie offenbart werden;
- durch die Offenbarung von Informationen kann die Arbeitsweise der Nachrichtendienste in besonderer Weise in Frage gestellt werden; auch weil eine künftige Informationsgewinnung erschwert wird.
- durch die Offenlegung können Mitarbeiter, Informationen oder Dritte ggf. erheblich in Gefahr geraten;
- die Offenbarung von nachrichtendienstlichen Informationen stellt oftmals zugleich die materielle Aufgabenerfüllung der Sicherheitsgewährleistung dar, für die die Nachrichtendienste errichtet werden.

Im Ergebnis ist es daher zutreffend, wenn man dem Geheimnisschutz im Bereich der Nachrichtendienste eine besondere Bedeutung beimisst, die

auch gegenüber parlamentarischen Informationsansprüchen Bestand haben kann.

2. Die Entwicklungslinie der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste

Das Recht der Nachrichtendienste wandelte sich in den letzten Jahrzehnten in grundsätzlicher Form und mit ihm deren parlamentarische Kontrolle. Als Eckdaten gelten:

- Begonnen hat alles mit dem sog. Vertrauensmännnergremium im Jahr 1956, welches aus je drei Vertretern der Bundestagsfraktionen bestand. Es hatte keine gesetzliche Grundlage und bis zur siebten Legislaturperiode keinen nennenswerten Einfluss;
- Mit Gesetz vom 11. April 1978 wurde die parlamentarische Kontrollkommission durch Gesetz gegründet. Dieses Gesetz erfuhr bisher vier Novellen.
 - Mit der ersten Novelle von 1992 wurde die parlamentarische Kontrolle auf die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste erstreckt, die Möglichkeit der Bewertung aktueller Vorgänge geschaffen und die Berichtspflicht normiert.
 - Durch die Novelle 1999 wurde das Gremium in den heutigen Namen umbenannt, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten eingefügt und der beauftragte Sachverständige kreiert.
 - Die dritte Novelle im Jahr 2009 fügte eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit ein, stärkte die Informationsbefugnisse der Gremien, präzisierte die Unterrichtungspflichten, veränderte das Akteneinsichtsrecht in ein Aktenübermittlungsrecht, das Besuchsrecht wandelte sich in ein Zutrittsrecht und das Anhörungsrecht mutierte zu einem Befragungsrecht. Die Rechte und Amtshilfe aller staatlichen Stellen wurde verschärft. Die

Informationen aus den Nachrichtendiensten heraus wurden erleichtert.

- Die vierte Reform vollzieht sich gegenwärtig und sieht die Installierung eines Beauftragten vor sowie eine Erleichterung der Informationen aus den Nachrichtendiensten heraus.
- Im Jahr 2009 wurde Art. 45d GG eingefügt.
- Am 14. Januar 1986 entschied das Bundesverfassungsgericht: Es war zulässig beim Haushalts-Vertrauensmännnergremium für das Jahr 1984 Vertreter der Fraktion der Grünen auszuschließen;
- Im Jahr 2009 entschied es mit zwei Entscheidungen sowohl bezogen auf den Untersuchungsausschuss als auch auf das parlamentarische Fragerecht des einzelnen Abgeordneten: Bei diesen Informationsbegehren darf die Antwort nicht pauschal mit dem Hinweis, man werde sich vor dem parlamentarischen Kontrollgremiums äußern, versagt werden.

3. Das Parlamentarische Kontrollgremium

a) Deformation parlamentarischer Grundsätze

Eine organisatorische Besonderheit der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste besteht in der Form des parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Parlamentarische Kontrollgremium soll, auch nach ihrer Anerkennung durch Art. 45d GG, die herkömmliche parlamentarische Kontrolle ergänzen, nicht ersetzen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahmeerscheinung, weil bei ihm parlamentarische Grundsätze deformiert werden, wie der Vergleich zum Innenausschuss zeigt.

Im Innenausschuss gilt der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, dort kommen alle Fraktionen notwendig vor und die Mitglieder werden von den Fraktionen bestimmt.

Im parlamentarischen Kontrollgremium werden die Vertreter vom Plenum bestimmt, es können Fraktionen ausgeschlossen und das Prinzip der Spiegelbildlichkeit eingeschränkt werden. Deshalb heißt das Gremium ja auch gerade Gremium und nicht Ausschuss.

Nur wenn es einen sachlichen Grund dafür gibt, eine Frage dem Innenausschuss zu entziehen, kann es gerechtfertigt sein, sie dem Parlamentarischen Kontrollgremium zuzuweisen.

Aus diesem Grund ist etwa die im gegenwärtig beratenen Reformentwurf vorgesehene Möglichkeit, turnusmäßig öffentliche Anhörungen vor den Kontrollgremium durchzuführen, kritisch zu sehen.

Die G-10 Kommission ist nach richtiger Einordnung des BVerfG kein Instrument parlamentarische Kontrolle und bedarf hier keiner Erörterung.

b) Die Rechtfertigung des Gremiums

Der Rechtfertigungsgrund liegt dabei in der besseren Gewährleistung des Geheimnisschutzes. Das Kontrollgremium erweitert die parlamentarische Kontrolle in einen Bereich hinein, der dem Parlament ansonsten verschlossen wäre, weil dem Kontrollgremium aus Gründen des Geheimnisschutzes kaum eine Information verweigert werden kann. Völlig verdrängt wird der Geheimnisschutz aber auch hier nicht. In Extremfällen mag es Informationen geben, die *zu geheim für das Kontrollgremium sind?*

Nicht dazu gehören allerdings Informationen, bei denen man einem befreundeten Nachrichtendienst die Vertraulichkeit zugesichert habe. Die gegenwärtige Reform des ParlKGrG aus dem Jahr 2016 (§ 6 PKGrG-E) nimmt in erheblichem Maße Rücksicht auf die Vertraulichkeitszusagen. Zwingend ist dies nicht. Die Verwaltung ist in die parlamentarische Kontrolle eingebettet. Sie kann nicht einseitig die Reichweite der parlamentarischen Kontrolle bestimmen. Werden der Verwaltung Bedingungen für eine Zusammenarbeit gestellt, die mit den Grundsätzen der parlamentarischen

Kontrolle nicht zu vereinbaren sind, darf sie sich auf diese Bedingungen nicht einlassen.

Das Geheimhaltungsinteresse, das das BVerfG in der Entscheidung zum Bundessicherheitsrat für die Voranfragen zu möglichen Waffenexporten eines anderen Staates anerkannt hat, ist auf den Fall der Vertraulichkeitszusage eines anderen Nachrichtendienstes nicht übertragbar.

4. Kein Optimierungsgebot an parlamentarischer Kontrolle

Die eingangs ketzerisch geäußerte These, die parlamentarische Kontrolle sei kein Optimierungsgrundsatz, vielmehr könne es auch ein zu viel an parlamentarischer Kontrolle der Nachrichtendienste geben, ist aus folgenden Gründen sachlich richtig:

Die parlamentarische Kontrolle ist Kontrolle und keine Aufsicht. Unterschiede bestehen zwischen beiden Institutionen hinsichtlich der Frage des Selbsteintrittsrechts, der Zulässigkeit präventiver Steuerung und der Wahrnehmung von Bewertungsspielräumen. Die Ausgestaltung als Aufsicht wäre aber mit dem Gewaltenteilungsprinzip nicht zu vereinbaren.

Aus diesem Grunde ist etwa eine administrative Mitwirkung bei der Bestimmung der V-Person kritisch zu bewerten.

Ein Übermaß an parlamentarischer Kontrolle wäre auch politisch ausgesprochen unklug. Je weitreichender die Kontrollbefugnisse sind desto mehr Mitverantwortung trägt man. Das Parlament ist aber gut beraten, das Ausmaß der Mitverantwortung für die Handlungen der Nachrichtendienste nicht übermäßig groß werden zu lassen.

Drittens widerspricht dies dem Charakter der parlamentarischen Kontrolle. Bei einem Optimierungsgebot tendiert man schnell dazu, behördenartige Stellen innerhalb der Parlamentsverwaltung zu errichten, die dann an Stelle der Abgeordneten die Kontrolle ausüben.

Bei einer Überbetonung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste kommt es schließlich zu einer Vernachlässigung anderer

Aufgaben, wie etwa der parlamentarischen Kontrolle anderer Bereiche, der Gesetzgebung oder der Kontaktpflege mit der Bevölkerung.

5. Das richtige Maß an parlamentarischer Kontrolle

Existiert kein Optimierungsgebot, bleibt das richtige Ausmaß parlamentarischer Kontrolle zu klären.

Im Bereich der Nachrichtendienste besteht grundsätzlich ein hoher Bedarf an parlamentarischer Kontrolle, weil sowohl die allgemeine Öffentlichkeitskontrolle, als auch die Gerichtskontrolle deutlich schwächer ausgeprägt sind als in anderen Verwaltungsbereichen und dies zumindest teilweise durch die parlamentarische Kontrolle auszugleichen ist.

Das richtige Maß ist dennoch nicht abstrakt zu bestimmen, sondern auch von Erfahrungen geprägt. Die bisherige Entwicklung, die sich Schritt für Schritt in einer maßvollen Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle vollzog, erscheint daher aus externer Sicht richtig.

So ist die Erhöhung der parlamentarischen Kontrolle in den letzten Jahren auch als eine Reaktion auf die Ausweitung der Tätigkeit der Nachrichtendienste zu verstehen. Legt man diesen Ansatz zugrunde, besteht eine Vermutung dafür, dass das gegenwärtige Ausmaß der parlamentarischen Kontrolle genau so ist, wie es sein sollte.

6. Irrige Reformvorstellung

Legt man die hier vertretene Ansicht des Charakters der parlamentarischen Kontrolle als selektiv, personenbezogen und egalitär einerseits, und zum anderen die Sonderrolle des parlamentarischen Kontrollgremiums andererseits zugrunde, folgt daraus, dass eine Reihe von Reformvorschlägen für die parlamentarische Kontrolle nicht wünschenswert sind.

- Ein parlamentarischen Kontrollbehörde

Ist abzulehnen, weil diese keine Kontrolle der Parlamentarier mehr ist.

- Mitarbeiter der Fraktionen,
- Mitarbeiter der Kommissionsmitglieder
- Berichtspflicht gegenüber den Fraktionsvorsitzenden
 - Sind abzulehnen, weil es das Ausmaß der Vertraulichkeit reduziert und der personale Charakter der Kontrolle relativiert werden.
- Stärkung von Oppositionsrechten
 - Ist nicht möglich, ohne den Rechtfertigungsgrund des Gremiums zu relativieren. Die Oppositionsrechte können nur dadurch gestärkt, dass man den exklusiven Aufgabenbereich des parlamentarischen Kontrollgremiums schmal hält und möglichst viel im Innenausschuss erörtert.
- Ein Nachrichtendienstbeauftragter
 - Parallel dem Wehrbeauftragten wäre möglich, aber weniger sinnvoll als dieser und auch parallel zum Gremium nicht empfehlenswert.

7. Reformoptionen

Sinnvoller erscheinen demgegenüber drei Reformoptionen

Verwunderlich ist aus wissenschaftlicher Sicht die Abwesenheit von besonderen Kontrollinstrumenten hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Beobachtung einzelner Abgeordneter.

Notleidend könnte – sofern man dies überhaupt von außen beurteilen kann – der Bereich der Sanktionen für Informationsverletzungen innerhalb des Gremiums sein. Es müssen Instrumente gesucht werden, die eine adäquate Sanktion ermöglichen.

Irrig ist die Konzentration der Reformvorstellung allein auf das parlamentarische Kontrollgremium. Die parlamentarische Kontrolle verbessert sich auch, wenn die Rechtsvorschriften klarer werden. Der gegenwärtig beratene Gesetzentwurf, der die Fernmeldeaufklärung der Auslandsnachrichtendienste normieren will, ist ein großartiger Schritt. Leider verpasst der Entwurf die Chance, die sonstige Auslandstätigkeit der

Nachrichtendienste wenigstens ansatzweise zu normieren. Weiter erscheint eine kritische Durchsicht der Geheimhaltungsvorschriften und der Vertraulichkeitsregeln deutlich gebotener als eine weitere Fortschreibung der Befugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums.

VII. Ergebnis

Die parlamentarische Kontrolle ist ein Bereich, der in erheblichem Maße von Rechtsprinzipien getragen wird. Die Einhaltung dieser Rechtsprinzipien und nicht das politisch gewünschte Ergebnis sollte die Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland bestimmen.